



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zwölfte Tagung

Genf, 7. und 8. November 1983

VERFAHREN ZUR PRÜFUNG VORGESCHLAGENER SORTENBEZEICHNUNGEN

- - - - -

DATEI FÜR DEN VERGLEICH VORGESCHLAGENER SORTENBEZEICHNUNGEN  
MIT ÄLTEREN SORTENBEZEICHNUNGENVom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat auf seiner elften Tagung beschlossen, auf die Tagesordnung der zwölften Tagung die Frage zu setzen, worauf sich im Rahmen der Prüfung von Sortenbezeichnungen ein Vergleich stützt (siehe Absatz 32 des Dokuments CAJ/XI/11).
2. Um als Grundlage für die Diskussion ein Dokument ausarbeiten zu können, hat das Verbandsbüro die Ausschussmitglieder gebeten, bis zum 1. August 1983 die folgenden beiden Fragen zu beantworten:
  1. Von der Annahme ausgehend, dass die Vergleichsbasis die Sortenbezeichnungen enthält, deren Bestehen anerkannt ist, beispielsweise durch Erteilung eines Schutzrechts oder die Eintragung in der nationalen Sortenliste, fragt es sich, ob diese Vergleichsbasis auch umfasst:
    - (a) "gebilligte" Sortenbezeichnungen, solange das Erteilungs- oder Registrierungsverfahren noch schwebt,
    - (b) angemeldete Sortenbezeichnungen.
  2. Im Falle einer positiven Antwort: Aus welchen Staaten stammen diese Bezeichnungen, d.h. welchen Amtsblättern sind sie entnommen?
3. Das Verbandsbüro hat Antworten aus folgenden Staaten erhalten: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Irland, Israel, Japan, Neuseeland, Schweiz, Südafrika, Vereinigtes Königreich, Ungarn. Die Antworten sind nachstehend zusammenfassend wiedergegeben.
4. In Ungarn werden zur Zeit zum Vergleich nur die Bezeichnungen der auf nationaler Ebene zertifizierten Sorten herangezogen. Die Erweiterung dieser Grundlage im Hinblick auf den Beitritt Ungarns zur UPOV ist im Gange.

5. In der Schweiz werden zum Vergleich nur die registrierten Sortenbezeichnungen herangezogen, da 97% der eingereichten Schutzrechtsanmeldungen in diesem Land sich auf Sorten beziehen, die bereits Gegenstand von Anmeldungen oder von Schutzrechten in anderen Verbandsstaaten der UPOV waren.

6. Die anderen Staaten berücksichtigen bei der Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen sowohl die anderen vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen als auch die bereits gebilligten Sortenbezeichnungen. Beide werden in der Regel den Amtsblättern aller anderen Verbandsstaaten entnommen. In dieser Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

i) Die Berücksichtigung vorgeschlagener oder gebilligter Sortenbezeichnungen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Erteilung des Schutzrechts oder der Eintragung von Sorten in den Katalog amtlich registriert sind, setzt voraus, dass die Amtsblätter so rechtzeitig herausgegeben und ausgetauscht werden, dass den Fristanforderungen für die Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen entsprochen werden kann (einige Antworten enthalten eine einschränkende Liste der Staaten, deren Amtsblätter in Erwägung gezogen werden, und in einer Antwort wird gesagt, dass die in anderen Verbandsstaaten vorgeschlagenen oder genehmigten Sortenbezeichnungen berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist).

ii) Es ist sehr wohl möglich, dass die Sortenbezeichnungen aus einem Staat in einem anderen Staat nicht in Erwägung gezogen werden, weil die sprachlichen Unterschiede so gross sind, dass sich aus dieser Nichtberücksichtigung praktisch keinerlei Verwechslungsgefahr ergibt.

iii) Die Berücksichtigung vorgeschlagener oder genehmigter Sortenbezeichnungen wirft ein technisches Problem auf, das auch juristische Aspekte hat. Die Führung der Datei muss dem Verfahrensstand für die verschiedenen Sortenbezeichnungen (vorgeschlagene, gebilligte und abschliessend festgesetzte Bezeichnungen) Rechnung tragen; hierzu gehört auch das "Verschwinden" von Bezeichnungen als Folge ihrer Ablehnung oder der Beendigung des Schutzrechtserteilungsverfahrens oder des Eintragungsverfahrens, wenn die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird. In diesem Fall muss geprüft werden, ob trotz der Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung die betreffende Sortenbezeichnung gleichwohl in der Datei weiterhin geführt werden muss, weil sie eine gewisse Bedeutung erlangt hat und möglicherweise weiterhin benutzt wird.

iv) Die Berücksichtigung wirft ausserdem zwei im wesentlichen juristische Probleme auf:

(a) Auf welches Datum soll sich die Priorität stützen (Datum der Anmeldung oder Datum der Bekanntmachung)? Es hat nach den erteilten Antworten den Anschein, dass die Auffassungen hierzu geteilt sind.

(b) Die Verbandsstaaten verfügen nicht über die notwendige Rechtsgrundlage, um eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückweisen zu können, wenn sie mit einer in einem anderen Staat vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Widerspruch steht. In diesem Fall wird das Verfahren für die Bezeichnung in Irland ausgesetzt, bis Klarheit über das Schicksal der konkurrierenden Sortenbezeichnung besteht. In der Bundesrepublik Deutschland wird der Anmelder von der Lage unterrichtet und darauf hingewiesen, dass es zweckmässig ist, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen, damit eventuelle spätere Schwierigkeiten vermieden werden. In der Regel sollen die Anmelder diesem Rat folgen.

[Ende des Dokuments]